

## Dialog 2016 – Die Abstimmung

### Verfahren

Die Gemeinde Hasbergen führt im Zeitraum vom 17.05.2016 bis zum 29.05.2016 (Abstimmungszeitraum) eine Abstimmung durch.

#### I. Fragen

Die Fragen, die zur Abstimmung gestellt werden, lauten wie folgt:

Soll das bestehende Rathaus saniert werden?

oder

Soll ein Rathaus neu gebaut werden?

Falls ein Rathaus neu gebaut wird:

Soll der Neubau **im Dreieck der "Zentralen Mitte"** an der Tecklenburger Straße entstehen?

oder

Soll der Neubau **an anderer Stelle** im Zentrum Hasbergens entstehen?

Soll auf dem Dreieck der „Zentralen Mitte“ eine Gastronomie in einem neuen Gebäude entstehen (Gebäude „Zur Holzheide“ **wird abgerissen**)?

oder

Soll die Gemeinde die derzeitige Gaststätte „Zur Holzheide“ an einen Investor verkaufen, der das Gebäude saniert und einen langfristigen Gastronomiebetrieb garantiert (Gebäude **bleibt erhalten**)?

Soll **die Gemeinde** das Dreieck der "Zentralen Mitte" auf Basis der bürgerschaftlichen Empfehlungen gestalten?

oder

Soll **ein Investor** (z.B. Genossenschaft) das Dreieck der "Zentralen Mitte" auf Basis der bürgerschaftlichen Empfehlungen gestalten?

#### II. Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hasbergen, die zu Beginn des Abstimmungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Einschränkung nach Nationalität oder Dauer der Wohnsitznahme im Gemeindegebiet wird nicht vorgenommen.

### **III. Abstimmungsvorgang**

Bis zum 13.05.2016 versendet die Gemeinde Hasbergen Abstimmungsunterlagen an jede abstimmungsberechtigte Person.

Zur Abstimmung bestehen folgende Möglichkeiten:

#### **1. Abstimmung im Bürgerbüro**

Im Zeitraum vom 17.05.2016 bis zum 27.05.2016 kann die Abstimmung während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros der Gemeinde Hasbergen in diesem vorgenommen werden.

Für die Teilnahme an der Abstimmung sind das durch die Gemeinde versandte Anschreiben oder alternativ ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis einer Mitarbeiterin des Bürgerbüros vorzulegen.

Die Mitarbeiterin des Bürgerbüros händigt der abstimmenden Person sodann den Stimmzettel aus.

Die abstimmende Person führt den Abstimmungsvorgang in einer im Bürgerbüro befindlichen Wahlkabine durch und wirft den Stimmzettel in die versiegelte Wahlurne.

Die Mitarbeiterin des Bürgerbüros vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Abstimmungsberechtigten.

#### **2. Briefabstimmung**

Im Zeitraum vom 17.05.2016 bis zum 27.05.2016 kann die Abstimmung alternativ auch per Briefabstimmung erfolgen. Die Briefabstimmung kann bei der Gemeinde Hasbergen entweder durch persönliches Erscheinen im Bürgerbüro gegen Vorlage des durch die Gemeinde übersandten Anschreibens oder alternativ eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises oder schriftlich per Post beantragt werden.

Die Gemeinde übersendet dem/der Antragsteller/in sodann einen Abstimmungszettel, den Vordruck einer Erklärung, dass die abstimmende Person die Abstimmung selbst vorgenommen hat (Versicherung an Eides statt) sowie einen Briefumschlag zu und vermerkt dies in der Liste der Abstimmungsberechtigten.

Nach der Stimmabgabe hat die abstimmende Person die Möglichkeit, den Stimmzettel im verschlossenen Umschlag sowie die Versicherung an Eides statt, entweder während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros dort abzugeben oder beides per Post an die Gemeinde zu schicken.

Berücksichtigt werden nur Stimmzettel, die innerhalb des Abstimmungszeitraumes im Rathaus der Gemeinde Hasbergen eintreffen.

Nach Eintreffen der Abstimmungsunterlagen im Rathaus wird die Stimmabgabe auf der Liste der Abstimmungsberechtigten vermerkt. Der/die mit der Aufgabe betraute Gemeindebedienstete trennt sodann den Umschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet, von der Versicherung an Eides statt und wirft den Umschlag, in dem sich der Stimmzettel befindet, in die versiegelte Wahlurne.

### **3. Abstimmung am 29.05.2016**

Am 29.05.2016 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht die Möglichkeit zur Abstimmung in folgenden Wahllokalen:

- a) Rathaus der Gemeinde Hasbergen (ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Gebiet des Ortsteiles Hasbergen)
- b) Standort Gaste der Hügelschule Hasbergen (ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Gebiet des Ortsteiles Gaste)
- c) Pfarrgemeindehaus der kath. Kirche St. Josef (ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Gebiet des Ortsteiles Ohrbeck).

Für die Teilnahme an der Abstimmung sind das durch die Gemeinde versandte Anschreiben oder alternativ ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis einem Mitglied des Abstimmungsvorstandes vorzulegen.

Das Mitglied des Abstimmungsvorstandes händigt der abstimmenden Person sodann den Stimmzettel aus.

Die abstimmende Person führt den Abstimmungsvorgang in einer im Bürgerbüro befindlichen Wahlkabine durch und wirft den Stimmzettel in die versiegelte Wahlurne.

Ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Abstimmungsberechtigten.

### **IV. Abstimmungsmöglichkeiten**

Bei jeder Frage hat die abstimmende Person die Möglichkeit, das zur Stimmabgabe vorgesehene Feld entweder anzukreuzen oder freizulassen. Es besteht also auch die Möglichkeit, beide Alternativen eines mit dem Wort „oder“ verknüpften Fragekomplexes anzukreuzen.

Ein Stimmzettel ist in folgenden Fällen ungültig:

1. wenn er nicht durch die Gemeinde Hasbergen ausgegeben wurde
2. wenn er den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt
3. wenn er einen Zusatz enthält.

Für die Ungültigkeit genügt das Vorliegen einer der vorgenannten Voraussetzungen.

### **V. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses**

Die Auszählung ist öffentlich. Beobachterinnen und Beobachter des Auszählungsvorgangs dürfen diesen nicht stören.

Der Abstimmungsvorstand ermittelt das Abstimmungsergebnis. Er stellt dabei fest:

1. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten,
2. Die Zahl der Personen, die an der Abstimmung teilgenommen haben,

3. Die Zahl der gültigen Stimmzettel
4. Die Zahl der bei den einzelnen Fragen jeweils abgegebenen gültigen Stimmen (= Kreuze).

Das Abstimmungsergebnis wird ortsüblich bekannt gegeben.

#### **VI. Selbstverpflichtung des Gemeinderates**

Der Gemeinderat fühlt sich an das Abstimmungsergebnis gebunden.